



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn .
 2. der Frau .
- zu 1 und 2 wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt zu 1 und 2:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Stellplatzablösebetrag
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 4. April 2000

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. März 1999 - 4 K 1278/97 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 220.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt insgesamt ohne Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung (1.) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (2.) liegen nicht vor.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Solche Zweifel sind nach ständiger Rechtsprechung des beschließenden Senats nur dann gegeben, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 15.12.1997, SächsVBl. 1998, 140) einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird, ein Erfolg im angestrebten Berufungsverfahren also wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22.4.1997, SächsVBl. 1998, 29). Das ist hier nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht als unzulässig abgewiesen.

Die Kläger haben die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen den Heranziehungsbescheid der Beklagten vom 20.9.1994 versäumt. Dies führt zur Unzulässigkeit (nicht Unbegründetheit) ihrer Anfechtungsklage (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.3.1983, NJW 1983, 1923 m.w.N.; Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 70 RdNr. 6). Die Monatsfrist des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO wurde durch die förmliche Zustellung des verfahrensgegenständlichen, mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides an die

am 26.9.1994 in Lauf gesetzt; der am 22.5.1995 eingelegte Widerspruch war damit verspätet. Die Nichteinhaltung der Widerspruchsfrist ist für das verwaltungsgerichtliche Verfahren beachtlich, weil das Regierungspräsidium Leipzig mit Widerspruchsbescheid vom 17.7.1997 keine Sachentscheidung getroffen, sondern den Widerspruch als verfristet zurückgewiesen hat (vgl. nur Kopp/Schenke aaO, RdNr. 9).

a) Die Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes (§ 4 SächsVwZG) war gemäß § 8 Abs. 1 SächsVwZG an die genannte als die von den Klägern bestellte Vertreterin zu richten, weil sich die am 4.3.1994 erteilte Vollmacht auch auf die Entgegennahme von Zustellungen erstreckte. Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass sich die Vollmachtserklärung nach ihrem Wortlaut auf die für das Bauvorhaben in der „notwendigen Behördengänge, Anträge etc.“ bezog. Mangels anderweitiger gesetzlicher Regelungen sind Inhalt und Umfang einer Vollmacht i.S. von § 8 SächsVwZG nach der auch im öffentlichen Recht anwendbaren Auslegungsvorschrift des § 133 BGB zu bestimmen (zur Auslegung von Zustellungsvollmachten vgl. BVerwG, Urt. v. 15.1.1988, NJW 1988, 1612; Urt. v. 22.4.1994, BayVBl. 1995, 159; BGH, Beschl. v. 3.5.1996, NJW 1996, 2102; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 29.9.1988, NVwZ-RR 1989, 597 [598]; Engelhardt/App, VwVG/VwZG, 4. Aufl., § 8 VwZG Anm. 1a; Meissner in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 56 RdNr. 27 f.). Bei der danach gebotenen objektiven Würdigung umfasste die Vollmacht vom 4.3.1994 jedenfalls nach den erkennbaren Begleitumständen ihrer Erteilung nicht nur das Stellen von Anträgen oder sonstige „aktive Handlungen“, wie es die Kläger vortragen, sondern auch die Entgegennahme von Bescheiden im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben. Dieses Verständnis legt nicht nur die inhaltlich unbeschränkte Formulierung („etc.“), sondern auch der Umstand nahe, dass die Kläger mit der einen umfassenden Generalunternehmervertrag für den Umbau des neuerworbenen Hauses in der geschlossen hatten. Soweit die Beklagte andere Bescheide trotz vorliegender Vollmacht den Klägern persönlich bekanntgegeben bzw. förmlich zugestellt hat, gebietet dies keine einschränkende Auslegung der am 4.3.1994 abgegebenen Erklärung.

Dass die hier in Rede stehende Zustellungsvollmacht der nicht ihrem (späteren) Geschäftsführer persönlich - erteilt wurde, hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen. Soweit das Vollmachtsschreiben nach seiner Formulierung („Hiermit bevollmächtigen wir Herrn , Geschäftsführer der ...“) eine andere Auslegung zulässt, kommt ihr bei der - allein maßgebenden - Würdigung aus der Sicht eines verständigen Erklärungsempfängers keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Nach den erkennbaren Begleit-

umständen, wie sie sich auch aus der Sicht der Beklagten aufdrängen mussten, ging es den Klägern bei der Vollmachtserteilung ersichtlich darum, die mit der ein umfassender Generalunternehmervertrag bestand, in die Lage zu versetzen, alles Notwendige zur zügigen Durchführung des Bauvorhaben zu veranlassen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme, die Kläger wollten den (späteren) Geschäftsführer persönlich bevollmächtigen, dem beschließenden Senat eher fernliegend. Dies gilt umso mehr, als die Kläger - wie sich aus ihrem an die gerichteten Schreiben vom 10.3.1994 zur Beschränkung der erteilten Vollmacht schließen läßt - ursprünglich selbst davon ausgegangen sind, die bevollmächtigt zu haben. Die umfangreichen Verwaltungsvorgänge bieten auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich Herr selbst als Bevollmächtigter angesehen hat.

b) Soweit die Kläger im Zulassungsverfahren erstmalig geltend machen, die am 4.3.1994 erteilte Vollmacht sei wirkungslos, weil die als juristische Person keine taugliche Bevollmächtigte sei, berührt dies nicht die Bestandskraft des verfahrensgegenständlichen Bescheids. Der für die Beurteilung der Zustellung insoweit vorrangig heranzuziehende § 8 Abs. 1 SächsVwZG (§ 1 SächsVwVfG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 4 VwVfG, vgl. Kopp, VwVfG, 6. Aufl., § 14 RdNr. 23) enthält nach seinem Wortlaut keine Regelung des Inhalts, dass juristische Personen nicht als Zustellungsbevollmächtigte benannt werden können. Er bestimmt in seinem Satz 1 lediglich, dass Zustellungen an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter zu richten sind. Auch den übrigen Vorschriften des SächsVwZG ist nicht ausdrücklich zu entnehmen, dass einer juristischen Person keine Zustellungsvollmacht erteilt werden könne. Vielmehr folgt aus § 7 Abs. 2 SächsVwZG, dass Zustellungen auch gegenüber juristischen Personen bewirkt werden können, wobei die Zustellung an das zur Vertretung berechnete Organ zu erfolgen hat (zur entsprechenden Argumentation bei § 14 VwVfG vgl. OVG Berlin, Urt. v. 3.12.1988 - 7 B 85.88 -, S. 15 f. des Urteilabdrucks).

Soweit für die - hier maßgebende - Auslegung des § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsVwZG auf die allgemeinen Regeln über die Bevollmächtigung im Verwaltungsverfahren (§ 1 SächsVwVfG i.V.m. § 14 VwVfG) zurückzugreifen ist, bedarf die Frage, ob juristische Personen Bevollmächtigte im Sinne des § 14 Abs. 1 VwVfG sein können (verneinend Bonk in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 5. Aufl., § 14 RdNr. 10; Clausen in: Knack, VwVfG, 6. Aufl., § 14 RdNr. 3.1; Kopp, VwVfG, § 14 RdNr. 27; Obermayer, VwVfG, 2. Aufl., § 14 RdNr. 12; bejahend - soweit ersichtlich - nur OVG Berlin, Urt. v. 3.12.1988 - 7 B 85.88 -, S. 15 ff. des

Urteilabdrucks [LS auch in juris]. Zu § 67 VwGO verneinend OVG Berlin, Beschl. v. 1.8.1974, NJW 1974, 2254 f.; Urt. v. 3.12.1988 - 7 B 85.88 -, S. 15 des Urteilabdrucks; Kopp/Schenke, aaO, § 67 RdNr. 13; Meissner, aaO, § 67 RdNr. 41; bejahend HessVGH, Beschl. v. 19.5.1969, VwRspr. 21, 884 [886]; Noack, DVBl. 1962, 850 f.), keiner abschließenden Entscheidung.

Wurde einer juristischen Person eine Vollmacht im Sinne des § 14 VwVfG erteilt, sind die von ihr im Namen des Vollmachtgebers vorgenommenen Verfahrenshandlungen wirksam, soweit die Bevollmächtigte nicht zuvor in sinngemäßer Anwendung von § 14 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 VwVfG von der Behörde zurückgewiesen wurde (vgl. Kopp, VwVfG, § 14 RdNr. 27, 38; Obermayer, VwVfG, § 14 RdNr. 14). Die genannten Regelungen, die nach ihrem Wortlaut nicht unmittelbar anwendbar sind, sind Ausdruck des allgemeinen Rechtsgedankens (vgl. Obermayer, aaO), dass einem Verfahrensbeteiligten kein Vorteil daraus erwachsen soll, dass er eine mangelbehaftete Vollmacht erteilt hat. Dies gilt nach Auffassung des Senats sowohl für den Anwendungsbereich des § 14 VwVfG als auch für den des - hier entscheidenden - § 8 SächsVwZG. Einer Differenzierung danach, ob die beanstandete Bevollmächtigung zunächst wirksam war oder nicht, bedarf es nicht.

Nach diesen Maßstäben ist die von den Klägern erteilte Zustellungsvollmacht nicht schon deshalb unwirksam, weil sie an eine juristische Person erteilt wurde. Die Beklagte hat die auch nicht in sinngemäßer Anwendung von § 14 Abs. 6 und Abs. 7 VwVfG als Bevollmächtigte zurückgewiesen. Damit erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Frage, ob es den bereits im Widerspruchsverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anwaltlich vertretenen Klägern nach Treu und Glauben (hier: Verbot des selbstwidersprüchlichen Handelns) verwehrt wäre, sich auf einen solchen Mangel der Vollmacht vom 4.3.1994 zu berufen (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation SächsOVG, Beschl. v. 2.12.1997, SächsVBl. 1998, 139 [140]; für Zustellungsmängel des Ausgangsbescheids den Rechtsgedanken des § 295 Abs. 1 ZPO erwägend VGH Bad.-Württ., Urt. v. 29.9.1988, NVwZ-RR 1989, 597 [598]).

c) Entgegen der Auffassung der Kläger ist die am 4.3.1994 erteilte Zustellungsvollmacht schließlich nicht deshalb unwirksam, weil sie durch ein sowohl an die als auch Herrn gerichtetes Anwaltsschreiben vom 4.5.1999 unter Hinweis auf §§ 119, 123 BGB mit der Begründung angefochten worden ist, die Kläger seien bei Abgabe der

Vollmachtserklärung darüber getäuscht worden, dass Herr [redacted] bereits damals Geschäftsführer der [redacted] gewesen sei.

Dabei bedarf es keiner Entscheidung der Frage, ob die zivilrechtlichen Regelungen über die rückwirkende (vgl. § 142 Abs. 1 BGB) Anfechtung von Willenserklärungen gemäß §§ 119, 123 BGB auf die Bestellung eines Bevollmächtigten im Sinne von § 8 SächsVwZG bzw. § 14 VwVfG anwendbar sind, wie es das Verwaltungsgericht zumindest angedeutet hat. Eine solche Annahme ist insoweit nicht frei von Bedenken, als öffentlich-rechtliche Verfahrenshandlungen - zumal solche, die die Bestandskraft eines Bescheides berühren (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.3.1979, BVerwGE 57, 342 [347 f.]) - im Interesse der Rechtssicherheit strengen förmlichen Regeln des Verfahrensrechts unterliegen, weshalb etwa die Rücknahme eines Widerspruchs nicht wegen Willensmängeln im Sinne der §§ 119, 123 Abs. 1 BGB angefochten werden kann (BVerwG aaO, [348]). Offen bleiben kann auch die Frage, ob die - erst nach Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Urteils - vollzogene Ausübung eines (vermeintlichen) Gestaltungsrechts für das Zulassungsverfahren nach § 124a Abs. 1 VwGO zu berücksichtigen ist.

Eine für das vorliegende Verfahren berücksichtigungsfähige Anfechtungserklärung liegt bei Anwendung der zivilrechtlichen Regelungen schon deshalb nicht vor, weil die Anfechtungsfristen nicht gewahrt wurden. Gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB muss eine Irrtumsanfechtung (§ 119 BGB) ohne schuldhaftes Zögern erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat; im Fall des § 123 BGB kann eine Anfechtung nur binnen Jahresfrist erfolgen (§ 124 Abs. 1 BGB). Beide Fristen waren bei Abgabe der Anfechtungserklärung vom 4.5.1999 längst verstrichen, weil den Klägern ausweislich ihres Vorbringens auf Seite 9 f. der Klageschrift und der ihr als Anlage K 7 beigelegten Kopie des Handelsregisterauszugs (AS 36 VG) jedenfalls am 21.8.1997 (Datum der Klageschrift) bekannt gewesen war, dass Herr [redacted] im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung noch nicht als Geschäftsführer der [redacted] in das Handelsregister eingetragen worden war. Eine Umdeutung oder Auslegung der verfristeten Anfechtungserklärung als Widerruf der erteilten Zustellungsvollmacht kommt nicht in Betracht.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Der darauf bezogene Vortrag der Kläger erfüllt schon nicht die Anforderungen, die an eine ausreichende Darlegung (vgl. § 124a Abs. 1 Satz 3 VwGO) dieses Zulassungsgrundes zu stellen sind. Erforderlich ist insoweit nämlich die Formulierung einer

bestimmten, noch ungeklärten und für die angestrebte Berufungsentscheidung erheblichen Rechtsfrage sowie die Angabe, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.8.1997, NJW 1997, 3328 zur Revisionszulassung). Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an der hinreichenden Darlegung einer solchen abstrakten Rechtsfrage.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Bei der Streitwertfestsetzung gemäß §§ 14, 13 Abs. 2 GKG folgt der Senat der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Meng

